

Die Chefredakteure der Zeitschriften, die von den Ministerien der Justiz der Volksrepublik Bulgarien, der DDR, der Mongolischen Volksrepublik, der Volksrepublik Polen, der UdSSR, der CSSR sowie von den Vereinigungen der Juristen der Ungarischen Volksrepublik und der Sozialistischen Republik Rumänien herausgegeben bzw. mitherausgegeben werden, informierten einander über inhaltlich-thematische, redaktionstechnische und andere Fragen, die mit der Gestaltung der Zeitschriften Zusammenhängen.

Der Erfahrungsaustausch ergab, daß die Zeitschriften — ungeachtet gewisser Unterschiede im Profil — ähnliche ideologisch-theoretische, fachliche und erzieherische Aufgaben haben. Ihre grundlegende Funktion ist es, zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, zur Qualifizierung der Juristen und zur Erhöhung des Rechtsbewußtseins der Bevölkerung beizutragen. Als die wichtigsten thematischen Richtungen der Zeitschriften in der gegenwärtigen Etappe werden angesehen:

— Probleme der Festigung der sozialistischen Gesetz-

lichkeit auf allen Gebieten des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens;

- Erhöhung der Rolle und des Einflusses des sozialistischen Rechts in der Volkswirtschaft;
- Vervollkommnung der Gesetzgebung;
- Verstärkung des Kampfes gegen die Kriminalität und Erhöhung der Effektivität der vorbeugenden Arbeit;
- Fragen der Rechtspropaganda und Rechtserziehung;
- Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit der Juristen der sozialistischen Länder;
- Kampf gegen imperialistische, antikommunistische und revisionistische Ideologien auf dem Gebiet des Staates und des Rechts.

Die Teilnehmer der Beratung kamen zu der Schlußfolgerung, daß es notwendig ist, die Zusammenarbeit zwischen den Redaktionen auszubauen und zu festigen.

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 13 Abs. 2 Satz 1 StVO.

Eine Verletzung der Bestimmungen über die Vorfahrt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 StVO liegt nur dann vor, wenn der Wartepflichtige durch das Einbiegen auf die bevorrechtigte Straße deren Benutzer gefährdet oder wesentlich behindert. Das trifft z. B. zu, wenn der Wartepflichtige nicht damit rechnen darf, daß er die Kreuzungsstelle bereits wieder verlassen haben werde, bevor das vorfahrtsberechtigzte Fahrzeug diese erreicht.

OG, Urteil vom 7. Mai 1974 - 3 Zst 12/74.

Am 25. Mai 1973 fuhr der Angeklagte W. mit einem Kleinbus B1000 auf einer Landstraße 1. Ordnung in Richtung G. Als er sich der Einmündung in die Fernverkehrsstraße F 176 genähert hatte, in die er nach links abbiegen wollte, sah er einen noch etwa 200 m entfernten Pkw von links kommen, der einen 110 m vor der Einmündung befindlichen Bahnübergang zu überqueren hatte. Im Hinblick auf die von diesem Pkw noch zurückzulegende Wegstrecke und die notwendige Geschwindigkeitsminderung beim Überqueren des Bahnübergangs schätzte der Angeklagte ein, daß er auf die F176 fahren könne, ohne den vorfahrtsberechtigzten Pkw zu behindern. Er orientierte sich auf eventuell von rechts kommende Fahrzeuge und fuhr auf die Hauptstraße. Als er bereits in diese eingebogen war, hatte sich ihm der von links kommende Pkw auf 30 bis 50 m genähert. Der Angeklagte setzte seine Fahrt fort. Nachdem er die Straßenmitte überquert hatte, streifte der Pkw mit seiner linken Vorderseite das letzte Drittel der linken Seite des Kleinbusses und riß den hinteren unteren Teil der Karosse ab. Der Pkw wurde am vorderen Achskörper beschädigt und geriet von der Straße. Dabei wurden eine Insassin des Pkw erheblich und der Fahrer des Pkw, der Angeklagte S., leicht verletzt. S. hatte bei Annäherung an die Einmündung den Bahnübergang mit etwa 50 bis 60 km/h überquert und sodann die Geschwindigkeit wieder erhöht. Ferner benutzte er durchgängig die Straßenmitte.

Auf Grund dieses Sachverhalts hatte das Kreisgericht den Angeklagten S. wegen eines Vergehens nach § 196 Abs. 1 und 2 StGB auf Bewährung verurteilt und den Angeklagten W. freigesprochen.

Auf Protest des Staatsanwalts und die Berufung des Angeklagten S. hatte das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts im vollen Umfang aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Kreisgericht zurückverwiesen.

In der erneuten Hauptverhandlung hat das Kreisgericht beide Angeklagten auf Bewährung verurteilt.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation des Urteils des Kreisgerichts, soweit es den Angeklagten W. betrifft, zugunsten dieses Angeklagten beantragt.

Der Antrag, mit dem die unrichtige Anwendung des § 196 Abs. 1 und 2 StGB gerügt und der Freispruch des Angeklagten W. erstrebt wird, ist begründet.

Aus den G r ü n d e n :

Die Schuld des Angeklagten W. an der Herbeiführung dieses Verkehrsunfalls sieht das Kreisgericht — den Hinweisen des Rechtsmittelgerichts folgend — darin, daß er nach Wahrnehmung des Pkw sich lediglich nach rechts orientierte. Er hätte unmittelbar vor dem Einbiegen nach links auf die als Hauptstraße gekennzeichnete F 176 nochmals nach links sehen müssen, um sich zu vergewissern, daß er den Pkw durch sein Einbiegen nicht gefährdet. Durch dieses Versäumnis habe er die ihm gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 StVO obliegende Wartepflicht verletzt.

Die dem Angeklagten auf Last gelegte Pflichtverletzung entspricht nicht dem zutreffend festgestellten objektiven Verkehrsgeschehen. Richtig ist, daß der Angeklagte als Benutzer der Nebenstraße gegenüber dem auf der Hauptstraße von links kommenden Pkw wartepflichtig war. Er verletzt aber nur dann die Bestimmungen über die Vorfahrt, wenn er den Berechtigten durch das Einbiegen auf die Hauptstraße behindern würde, insbesondere wenn er nicht erwarten konnte, daß er die Kreuzungsstelle bereits wieder verlassen haben werde, bevor das vorfahrtsberechtigzte Fahrzeug diese erreicht. Bei der dazu erforderlichen Prüfung hat er insbesondere die Fahrgeschwindigkeit und Entfernung beider Fahrzeuge vom Schnittpunkt beider Fahrrichtungen abzuschätzen. Der Angeklagte durfte insoweit davon ausgehen, daß der Vorfahrtsberechtigte sich verkehrsgerecht verhält, in dieser Sache also auch die beim Befahren von Bahnübergängen vorgeschriebene Geschwindigkeit einhält und insbesondere auf der rechten Fahrbahnhälfte rechts fährt. Eine Vorfahrtsverletzung wäre demnach gegeben, wenn der Angeklagte den von links kommenden Pkw bei der Benutzung der diesem vorgeschriebenen Fahrbahnhälfte behindert oder ihm durch riskante Fahrweise zu einer fehlerhaften Reaktion Anlaß gegeben hätte. Beides ist jedoch nicht eingetreten. Wie sich aus